

## Informationsblatt zur Vertretung in der vertragsärztlichen Versorgung

Als zugelassener Vertragsarzt sind Sie zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Wenn in Ihrer Abwesenheit ein anderer, der Praxis angehöriger Arzt („unechte Vertretung“) oder ein externer Arzt („echte Vertretung“) an Ihrer Stelle tätig werden soll, sind bestimmte Vorgaben zu beachten.

- Eine Vertretung ist nur bei Abwesenheit im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten oder aus Gründen von Urlaub, Krankheit, einer Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder einer Teilnahme an einer Wehrübung möglich. Weitere Vertretungsgründe sind die Erziehung von Kindern bis zu einer Dauer von 36 Monaten und die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung bis zu einer Dauer von 6 Monaten.
- Die Vertretung ist in der Sammelerklärung zu Ihrer Quartalabrechnung anzugeben.
- Eine Vertretung ist innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten genehmigungsfrei. Dies entspricht 65 Tagen bei Sprechstunden von montags bis freitags bzw. 78 Tagen bei zusätzlicher Samstagssprechstunde. Bei einer Vertretung über 3 Monate hinaus ist eine Genehmigung des Vorstandes der KVWL erforderlich.
- Der Vertreter muss über die Approbation und eine vollständig abgeschlossene Weiterbildung in Ihrem Fachgebiet verfügen. Wenn Sie sich durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt vertreten lassen, muss dieser Arzt in selben Versorgungsbereich (haus- oder fachärztliche Versorgung) wie Sie tätig sein. Dies gilt auch bei Vertretung durch einen Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft.
- Qualifikationsgebundene Leistungen dürfen nur abgerechnet werden, wenn Ihr Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt, d. h. bei Vertretung durch einen Vertragsarzt muss dieser über die entsprechende Abrechnungsgenehmigung verfügen, bei Vertretung durch einen Nicht-Vertragsarzt ist ein von der KVWL ausgestelltes Qualifikationstestament erforderlich.
- Für die Leistungskennzeichnung gilt Folgendes: Bei Vertretung durch einen externen Arzt werden die von diesem erbrachten Leistungen unter Ihrer LANR abgerechnet, unabhängig davon, ob der Vertreter selbst über eine LANR verfügt. Bei unechter Vertretung durch einen Ihrer Praxis angehörenden Arzt ist hingegen dessen LANR für die Leistungskennzeichnung zu verwenden.